

Neue MWST-Sätze ab 1. Januar 2024

Das Volk hat am 25. September 2022 zur Zusatzfinanzierung der AHV mittels Erhöhung der MWST-Sätze «Ja» gesagt. Die neuen MWST-Sätze treten ab den 1. Januar 2024 in Kraft.

Was ist zu tun?

- Sämtliche IT-Systeme, Software-Programme und Kassasysteme mit hinterlegten MWST-Sätzen sind per 1. Januar 2024 auf die neuen MWST-Sätze anzupassen. In vielen Software-Programmen können die MWST-Sätze auf Zeitachsen hinterlegt werden.
- Jahresübergreifende Aufträge sollten genau abgegrenzt werden. Grundsätzlich ist ein Split der Rechnung (Datum/Zeitraum der Leistungserbringung, darauf anfallender Umsatzanteil, separat ausgewiesene MWST-Sätze) notwendig. Kann dies nicht separiert werden, ist die gesamte Leistung zum neuen und damit höheren MWST-Satz abzurechnen. Dies führt zu einer indirekten Preiserhöhung. Nicht selten trifft dies die privaten Endkonsumenten, welche als nicht MWST-pflichtige Personen keine Vorsteuer geltend machen können. Massgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Nicht relevant sind Rechnungsdatum, Übergang von Nutzen und Gefahr oder der Zahlungseingang. Besondere Vorsicht ist in der Fakturierung von Vorauszahlungs- und Teilzahlungsrechnungen sowie bei Teilzahlungsgesuchen von Bauleistungen gefordert.
- Bei Verträgen mit jahresübergreifenden Leistungen (Leasing, Mietverträge, Abonnemente etc.) sind die Raten nach Zeitpunkt der Leistungserbringung aufzuteilen bzw. schriftliche Vertragsanpassungen vorzunehmen.
- Allfällige Korrekturen debitoren-/kreditorensseitig infolge Rücksendungen oder Stornierungen, welche den Leistungszeitraum 2023 betreffen und zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet wurden, erfolgen weiterhin zum massgeblichen Steuersatz aus der entsprechenden Abrechnungsperiode. Ebenso verhält es sich bei Umsatzrückvergütungen.
- Sämtliche Formulare, Kalkulationen, Stammdatenauswertungen, Auftragsbestätigungen, Prospekte und Preislisten sind an die neuen MWST-Sätze per 1. Januar 2024 anzupassen.
- Mehrwertsteuerpflichtige, welche nach Saldosteuerersatzmethode abrechnen, sollten überprüfen, ob sie von Änderungen (höhere Saldosteuersätze, neue Umsatzgrenze 5 024 000 Franken, neue Steuerzahllast 108 000 Franken, neue Saldosteuerersatzverordnung per 1. Januar 2024) betroffen sind.

	Normal-satz	Sonder-satz	Reduzier-ter Satz
Aktuelle Steuersätze	7,7 %	3,7 %	2,5 %
+ Zusatzfinanzierung der AHV	0,4 %	0,1 %	0,1 %
Neue Steuersätze ab 1.1.2024	8,1 %	3,8 %	2,6 %



Es empfiehlt sich, die Umsetzung der Neuerungen jetzt anzugehen, da bereits Leistungsverrechnungen für 2024 mit den neuen MWST-Sätzen eintreffen könnten.



Franziska Schönenberger,
diplomierte Treuhandexpertin

thalmann
treuhand
+wirtschafts
prüfung